

# Satzung

## über die Abrundung des bebauten Ortsteiles für den Endbereich der Straße „In der Zeil“ in der Ortsgemeinde Otterbach vom 27.08.1998

Der Ortsgemeinderat Otterbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1996 (GVBl. S. 152), in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), folgende Satzung über die Entwicklung des bebauten Ortsteiles für den Endbereich der Straße „In der Zeil“ beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

### § 1

Für das Grundstück Flurstücks-Nr. 1053/14, am Ende der Straße „In der Zeil“, wie im beiliegenden Lageplan mit gelber Farbe dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist, wird eine Entwicklung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles festgesetzt.

### § 2

Als Ausgleichsmaßnahmen werden auf Fl.St.Nr. 1285/2 in Erfenbach standortgerechte Laubgehölze, z.B. Feldahorn (*Acer campestre*), Haselnuß (*Corylus avellana*) u. Wildkirsche (*Prunus arium*) angepflanzt. Auf den beiliegenden Planauszug wird verwiesen.

### § 3

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Otterbach, 27.08.1998

Becker  
Ortsbürgermeister





Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Otterbach vom 30.06.1995 i.V.m. §§ 34 Abs. 5 letzter Satz und 10 Abs. 3 analog Baugesetzbuch vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902); berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137) i.V.m. § 86 Abs. 6 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 08.03.1995 (GVBl. S. 19) öffentlich bekanntgemacht, daß die Kreisverwaltung Kaiserslautern bezüglich der Satzung über die Abrundung des bebauten Ortsteiles für den Endbereich der Straße „In der Zeil“ in der Ortsgemeinde Otterbach mit Schreiben vom 07.07.1998, Az.: 5.6/610-13/OG Otterbach, mitgeteilt hat, dass gegen die Abrundungssatzung keine Rechtsbedenken bestehen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Abrundungssatzung für den Endbereich der Straße „In der Zeil“ der Ortsgemeinde Otterbach in Kraft.

Die Abrundungssatzung wird zu jedermanns Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach, Konrad-Adenauer-Str. 19, Zimmer 17, 67731 Otterbach, bereitgelegt.

Die Einsichtnahme kann während der üblichen Dienststunden von montags bis freitags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr und donnerstags bis 18.00 Uhr erfolgen.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Abrundungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird ferner auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB hingewiesen. Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln des BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, bei Abwägungsmängeln innerhalb von 7 Jahren, seit Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der räumliche Geltungsbereich der Abrundungssatzung ist nachfolgend dargestellt.

Otterbach, 03.09.1998

Verbandsgemeindeverwaltung:

  
Junker  
Bürgermeister



Die vorstehende Satzung wurde in der Ausgabe des Amtsblattes der Verbandsgemeinde Otterbach Nr. 37 vom 10.09.1998 öffentlich bekanntgemacht.  
Die Satzung tritt somit mit Wirkung vom 10.09.1998 in Kraft.

Otterbach, 16.09.1998  
Verbandsgemeindeverwaltung:

  
Junker  
Bürgermeister Otterbach

